

# AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES  
Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 2

FREITAG, DEN 6. JANUAR

2017

## Inhalt:

	Seite		Seite
Allgemeinverfügung über die Beschränkung von Fischereigerät zum Schutz der Zanderbestände auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg .....	17	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c UVPG .....	18

## BEKANNTMACHUNGEN

### Allgemeinverfügung über die Beschränkung von Fischereigerät zum Schutz der Zanderbestände auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg

Auf Grund des § 14 des Hamburgischen Fischereigesetzes<sup>1)</sup>, des § 5 Absatz 6 der Verordnung zur Durchführung des Hamburgischen Fischereigesetzes<sup>2)</sup> wird Folgendes angeordnet:

#### I.

#### Einschränkung der Verwendung von Fischereigerät für Berufs- und Nebenberufsfischer und Angelfischer

1. In der Zanderschonzeit vom 1. Januar bis 15. Mai wird die Verwendung von Stellnetzen untersagt. Das Verbot gilt für Berufs- und Nebenberufsfischer.
2. Während der Zanderschonzeit ist Angelfischern die Verwendung von toten Köderfischen sowie von Kunstködern jeglicher Art untersagt.

Eine Ausnahme besteht nur für den unmittelbaren Strömungsbereich des Elbe-Hauptstroms. In anderen Bereichen der Elbe, wie in Hafenbecken, Kanälen sowie innerhalb von Bühnenfeldern, darf während der Zanderschonzeit nicht mehr mit Kunstködern gefischt werden. Das Auswerfen von Kunstködern von Angelstellen am Elbe-Hauptstrom in nicht strömende Bereiche ist von diesem Verbot ausgeschlossen. Kunstköder dürfen nur in strömenden Bereichen der Elbe verwendet werden.

#### II.

#### Anordnung der sofortigen Vollziehung

Nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO<sup>3)</sup> wird die sofortige Vollziehung der Maßnahme im öffentlichen Interesse angeordnet.

#### III.

#### Begründung

Der Zander ist sowohl ökologisch als auch ökonomisch eine bedeutende Fischart in Hamburg. Als in der Tideelbe einzige häufige große Raubfischart hat er eine regulierende Wirkung auf Bestände anderer Fischarten. Bei Anglern genießt die Tideelbe deutschlandweit den Ruf als eines der besten Zandergewässer und die ansässigen Fischer generieren einen erheblichen Teil ihres Einkommens aus dem Verkauf der Art. Bei im Winter fallenden Wassertemperaturen zieht sich ein Großteil der Zander im Gebiet des Hamburger Hafens in das tiefe und ruhige Wasser der Hafenbecken zurück. In diesen Winterlagern werden sehr hohe Individuendichten erreicht. Auch das Laichgeschehen findet häufig in Hafenbecken oder anderen ruhigen Bereichen, wie etwa Bühnenkesseln, statt. Zweck dieser Allgemeinverfügung ist es, den Bestand der Zander in der Elbe nachhaltig zu sichern.

#### Begründung zu I.:

Bisher ist es Nebenberufs- und Hauptberufsfischern gestattet, während der Zanderschonzeit vom 1. Januar bis 15. Mai in Laich- und Rückzugsgebieten mit Stellnetzen auf andere Fischarten zu fischen. Auf Grund der Zanderbeifänge als Nichtzielfischart hat diese Art der Fischerei allerdings einen deutlich negativen Einfluss auf die Zanderpopulation. Der Rückgang der Zanderbestände ist in der

<sup>1)</sup> Hamburgisches Fischereigesetz vom 22. Mai 1986 (HmbGVBl. 1986 S. 95)

<sup>2)</sup> Verordnung zur Durchführung des Hamburgischen Fischereigesetzes vom 3. Juni 1986 (HmbGVBl. 1986 S. 112)

<sup>3)</sup> Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686)

fischereilichen Praxis deutlich festzustellen. Nur durch den Schutz der Winterlager und Laichgebiete sind ein Erhalt und eine langfristige Reproduktionsmöglichkeit der Zanderpopulation sicherzustellen. Mildere Mittel, die geeignet sind, diesen Zweck zu erfüllen, sind nicht ersichtlich. Die Fischerei mit Reusen und im Zeitraum außerhalb der Zanderschonzeit bleibt unberührt, so dass eine unangemessene Belastung der betroffenen Fischer ausgeschlossen ist. Die Entnahme und der Verkauf von Zandern in der Schonzeit sind ohnehin untersagt.

Im Bereich der Angelfischerei ist es bisher erlaubt, auch während der Zanderschonzeit tote Köderfische und Kunstköder, mit dem Ziel, andere Fischarten zu fangen, einzusetzen. Das Fischen mit totem Köderfisch birgt ein hohes Risiko für den Fang von Zandern. Für den Fang anderer Fischarten wie Barsch und Rapfen ist der tote Köderfisch wenig geeignet. Das Angeln mit Kunstködern in Zanderlaichgebieten ist als besonders schädlich für die Zanderbestände anzusehen. Auf Grund der hohen Individuendichte und auf Grund des Verhaltens zur Nestverteidigung sind Zander dort sehr leicht mit der Angel zu fangen. Selbst wenn die nestbewachenden männlichen Zander zurückgesetzt würden, ist ein negativer Einfluss auf das Gelege durch die Schwimmbewegungen beim Fang höchst wahrscheinlich. Die Untersagung des Angelns mit toten Köderfischen und Kunstködern während der Zanderschonzeit ist daher für den Erhalt der Zanderpopulation unbedingt erforderlich. Die Wahl eines milderen Mittels ist nicht ersichtlich. Das Fischen auf Friedfische und die Verwendung von Kunstködern außerhalb der Winterlager im Strömungsbereich der Elbe bleibt gestattet, so dass es zu keiner unangemessenen Einschränkung kommt.

#### Begründung zu II.:

Es besteht ein besonderes, überwiegendes Interesse an der sofortigen Vollziehung der Anordnung. Die Erhaltung der Gewässer und der in ihnen beheimateten Tiere und Pflanzen als Teil des Naturhaushaltes stellen ein hohes Schutzgut dar. Es ist sicherzustellen, dass auch während eines laufenden Widerspruchs- bzw. Klagverfahrens alle notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Zanderbestände rechtzeitig und wirksam umgesetzt werden. Nur mit der Anordnung des Sofortvollzuges wird gewährleistet, dass die getroffene Anordnung mit Beginn der unmittelbar bevorstehenden Schonzeit der Zander Wirkung entfalten kann. Andernfalls würden die Maßnahmen zum Schutz des Zanderbestandes leerlaufen. Das öffentliche Interesse an der Einhaltung der Anordnung ist daher deutlich höher zu bewerten als das Individualinteresse der Berufs- und Nebenberufsfischer am Einsatz der genannten Angelgerätschaften und Köder in der Schonzeit bis zum Abschluss eines Rechtsbehelfsverfahrens.

#### IV.

##### Zwangsmittel

Zur Durchsetzung dieser Anordnung können die Zwangsmittel des § 11 HmbVwVG<sup>4)</sup> angewandt werden.

#### V.

##### Bekanntmachung

Die vorstehende Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

##### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Alter

Steinweg 4, 20459 Hamburg, Widerspruch eingelegt werden.

Ein Widerspruch hat auf Grund der angeordneten sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Hamburg, den 2. Januar 2017

**Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation**

Amtl. Anz. S. 17

## Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG

**Imperial Chemical Logistics GmbH,  
Standort Hamburg-Altenwerder,  
Antrag nach § 16 BImSchG, Aktenzeichen: 218/16**

Die Firma Imperial Chemical Logistics GmbH hat bei der Behörde für Umwelt und Energie – Amt für Immissionsschutz und Betriebe – eine Änderungsgenehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes beantragt für

- die Errichtung/Einrichtung von vier getrennten Räumen (T1-T4) im bestehenden Compartment T (Halle 6) zur Lagerung von inerten, toxischen, brandfördernden und brennbaren Gasen, sowie die Lagerung von nicht-toxischen aber brennbaren Gasen in zwei Außenlagern (K und K2);
- die zusätzliche Lagerung von MDI-haltigen Produkten (LGK 10) in den Compartments A + B (Halle 8), die für diese LGK zugelassen sind, jedoch einen eigenen Genehmigungstatbestand darstellen;
- die Änderung der maximalen Gebindegröße auf 30 kg für die Einlagerung von SiF4 im bestehenden Lagerraum W1;
- die Änderung der Luftzuführung der Lagerräume W1 und W2 von Ansaugen von außen durch die Giebelwand auf Ansaugen aus dem Compartment W

am Standort Hamburg-Altenwerder, Altenwerder Hauptstraße 21-23, 21129 Hamburg.

Die Änderung stellt ein Vorhaben nach den Nummern 9.1.1.3 Spalte 2 Buchstabe S, 9.1.2.2 Spalte 2 Buchstabe S, 9.2.1.3 Spalte 2 Buchstabe S, 9.2.2 Spalte 2 Buchstabe S und 9.3.2 Spalte 2 Buchstabe A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) dar. Nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Satz 1 UVPG bzw. der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Satz 2 UVPG wird von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung des Änderungsvorhabens abgesehen. Das Änderungsvorhaben kann nach Einschätzung der Behörde für Umwelt und Energie auf Grund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung gesetzlicher Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalles keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben. Die Begründung der Feststellung, dass für das Änderungsvorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist bei der Behörde für Umwelt und Energie – Amt für Immissionsschutz und Betriebe – nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes der Öffentlichkeit zugänglich.

Hamburg, den 29. Dezember 2016

**Die Behörde für Umwelt und Energie**

Amtl. Anz. S. 18

<sup>4)</sup> Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. 2012 S. 510)